



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

§1 Anmeldung

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen des Stadtjugendrings Ansbach über die Anmeldeplattform anmeldung.sjr-ansbach.de. Die Annahme durch den SJR Ansbach erfolgt durch eine Teilnahmebestätigung nach Prüfung aller Teilnahmevoraussetzungen, womit ein rechtskräftiger Vertrag zustande kommt.

Falls eine Veranstaltung ausgebucht ist, wird eine Warteliste in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung erstellt. Hierzu erfolgt eine Benachrichtigung an die oder den Wartenden.

§2 Teilnahmegebühren

Der Teilnahmebeitrag wird per SEPA-Mandat am jeweiligen Anmeldeschluss, spätestens jedoch zum Beginn der Veranstaltung durch den Stadtjugendring Ansbach eingezogen.

Mit Vertragsabschluss ist der ausgewiesene Teilnahmebeitrag fällig, der in der jeweils angegebenen Zahlungsweise zu entrichten ist. Bei nicht erfolgter Zahlung vor Beginn der Veranstaltung kann die Teilnahme an der Veranstaltung durch den Stadtjugendring Ansbach verweigert werden.

§2 findet keine Anwendung bei vereinbarter Rechnungsstellung nach Veranstaltungsende.

§3 Teilnehmendenzahl

Die Zahl der Teilnehmenden kann begrenzt sein. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sollte eine Teilnahme wegen Überbelegung nicht möglich sein, erhalten die Anmeldenden unverzüglich eine Benachrichtigung.

Wird die für externe Zuschüsse oder die aus pädagogischen Gründen erforderliche Mindest-Teilnehmendenzahl nicht erreicht, so ist der Stadtjugendring Ansbach berechtigt, die Veranstaltung bis zu einer Woche vor Beginn abzusagen. Der bereits gezahlte Teilnahmebeitrag wird in voller Höhe zurückerstattet.

§4 Preiserhöhungsvorbehalt

Der Stadtjugendring Ansbach kann nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtteilnahmebeitrages verlangen, wenn sich nach dem Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Leistungsträger - insbesondere die Unterkunftskosten - erhöht haben.

Die Preiserhöhung kann nur bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn verlangt werden. Eine zulässige Preiserhöhung wird den Teilnehmenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund mitgeteilt.

Im Falle einer Preiserhöhung nach Vertragsabschluss um mehr als 5% der Gesamt-Teilnahmebeitrages, können die Teilnehmenden kostenlos zurücktreten. Sie haben dieses Recht, unverzüglich nach der entsprechenden Erklärung dem Stadtjugendring Ansbach gegenüber geltend zu machen.

§5 Leistungsumfang

Im Teilnahmebeitrag sind, wenn nicht anders angegeben, alle Kosten für Verpflegung und Programm enthalten. Bei Fahrten sind Unterkunft und Transfer inbegriffen.

Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung eines bestimmten Programms oder Programmelementen. Die Ausgestaltung des Programms obliegt dem SJR Ansbach und wird im Rahmen pädagogischer Maßstäbe geplant und vorbereitet. Programmänderungen aus technischen Gründen oder höherer Gewalt bleiben grundsätzlich vorbehalten.

§6 Rücktritt der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden können jederzeit vor Antritt der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Stadtjugendring Ansbach. Tritt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer zurück, kann der Stadtjugendring Ansbach einen Aufwendersatz nach Maßgabe folgender pauschalisierter Stornierungskosten je angemeldeten Teilnehmenden verlangen:

- bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 10% des Teilnahmebeitrages
- bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40% des Teilnahmebeitrages
- bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn 80% des Teilnahmebeitrages
- ab dem Veranstaltungstag oder bei Nichterscheinen 100% des Teilnahmebeitrages

Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebeitrags besteht nur bei Krankheit in Verbindung mit einem ärztlichen Attest.

Kann der reservierte Platz über eine Warteliste nachbesetzt werden, wird von der Stornierungs-Regelung kein Gebrauch gemacht.

§7 Haftungsausschluss

Der SJR haftet als Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen. Etwaige Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Ende der Maßnahme gegenüber der Geschäftsführung des SJR schriftlich geltend gemacht werden. Die Haftung ist – außer bei Personenschäden – auf den dreifachen Teilnahmebeitrag beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig, herbeigeführt wurde oder der SJR allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

§8 Hinweise zur Datenverarbeitung

Der SJR erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten der Teilnehmer. Er beachtet dabei die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und Teledienstschutzgesetzes. Ohne Einwilligung der Teilnehmenden oder ihrer gesetzlichen Vertreter wird der Anbieter Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme von Telediensten erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

§9 Weitere Vereinbarungen

Der gesetzliche Vertreter gibt mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. Falls die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und sofern nach Urteil eines Arztes ein chirurgischer Eingriff unbedingt als notwendig erachtet wird, gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe.

§10 Vereinbarung über die Nutzung von Fotografien und Videos

1. Es wird zugestimmt, dass eine Fotografin/ein Fotograf von der angemeldeten Person Aufnahmen erstellt und dem Stadtjugendring Ansbach zum Zwecke der Berichterstattung in Medien, für Werbezwecke und zur Verwendung nach Ziffer 2 zur Verfügung stellt.
2. Für die Nutzung wird keine inhaltliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung vereinbart. Der Nutzung für folgende Zwecke wird uneingeschränkt zugestimmt:
 - Veröffentlichung in den Medien des Stadtjugendrings (zum Beispiel Jahresbericht)
 - Veröffentlichung in der Presse (zum Beispiel Pressefotos)
 - Veröffentlichung im Internet (zum Beispiel auf www.sjr-ansbach.de)
3. Die/der Anmeldende stimmt einer Nutzung der Fotos/Videos auch zur Nutzung innerhalb von Fotomontagen unter Entfernung oder Ergänzung von Bildbestandteilen bzw. für verfremdete Bilder der Originalaufnahmen zu.
4. Ein Anspruch auf eine Nutzung im Sinne der Ziffern 1 und 2 wird durch diese Vereinbarung nicht begründet. Die/der Fotografierte bzw. ihre/sein gesetzliche/r Vertreter/in kann die Art der Bild-Nutzung jederzeit erfragen.
5. Die/der Fotografierte bzw. ihre/seine gesetzlichen Vertreter/in überträgt dem Fotografen alle zur Ausübung der Nutzung gem. Ziffer 2 notwendigen Rechte an den erstellten Fotografien.
6. Der Name der/des Fotografierten wird im Sinne des Datenschutzes nicht veröffentlicht. Eine
 - Weitergabe zum Zwecke der Markt- und Meinungsforschung findet nicht statt.
 - Ein Honorar für die Fotografien/Videos wird nicht gezahlt.
 - Eine Nicht-Einwilligung zu §10 der AGB für Veranstaltungen des Stadtjugendrings Ansbach bedarf der Schriftform.

§11 Gültigkeit

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Veranstaltungen des Stadtjugendrings Ansbach. Für einzelne Veranstaltungen können gesonderte Bedingungen gelten, die diese Bedingungen ganz oder teilweise ersetzen. Etwaige Änderungen sind in der jeweiligen Ausschreibung der Veranstaltung angegeben.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Beschlossen am 18.05.2016 vom Vorstand des Stadtjugendrings Ansbach



Burkhard Dlugosch
Vorsitzender



Sebastian Huber
Geschäftsführer